



Verbandsgemeinde Bellheim

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche 15. Sitzung des Verbandsgemeinderates Bellheim
am 14.12.2016

im großen Sitzungssaal des Rathauses Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 20:15 Uhr

Anwesend:	Fraktion	Funktion	Anmerkungen
Vorsitzende/r			
Adam, Dieter	FWG Adam VG Bellheim	Bürgermeister	
Gremiumsmitglied			
Balzar, Max	CDU VG Bellheim		
Benz, Tristan	CDU VG Bellheim		
Biehler, Georg	SPD VG Bellheim	Fraktionsvorsitzender	
Christmann, Ulrich	CDU VG Bellheim	Beigeordneter	
Dörrzapf, Karl-Heinz	SPD VG Bellheim		
Edelmann, Ulli	SPD VG Bellheim		
Falter, Isolde	CDU VG Bellheim		
Gadinger, Alfred	CDU VG Bellheim	Fraktionsvorsitzender	
Gärtner, Paul	FWG Adam VG Bellheim		
Heinz, Angelika	CDU VG Bellheim		
Herzog, Peter	FWG Adam VG Bellheim	Fraktionsvorsitzender	
Hörner, Guido	CDU VG Bellheim		
Humbert, Georg	FWG Adam VG Bellheim		
Jennewein, Martin	FWG Adam VG Bellheim		
Job, Gerald	FWG Adam VG Bellheim	1. Beigeordneter	
Kaiser, Wolfgang	CDU VG Bellheim		
Kreiner, Peter	FWG Adam VG Bellheim		
Kröger, Dirk	FWG Adam VG Bellheim		
Trapp, Gertrud	FWG Adam VG Bellheim		
Trauth, Wolfgang	FDP VG Bellheim		
Walter, Harald	FDP VG Bellheim		
Weinheimer, Klaus	FWG Adam VG Bellheim		

Weiß, Klaus

SPD VG Bellheim

Beigeordneter

Schriftführer/in

Gschwind, Norbert

Nicht anwesend:	Fraktion	Funktion	Anmerkungen
Hatzenbühler, Christian	CDU VG Bellheim		
Mendel, Thomas	CDU VG Bellheim		
Schick, Inge	FWG Adam VG Bellheim		
Sinn, Günter	SPD VG Bellheim		
Thaler, Karl	SPD VG Bellheim		

TAGESORDNUNG

- 1 Feuerwehrangelegenheiten
- 1a Feuerwehrgerätehaus Bellheim - Innen- und Außensanierung VG-Rat 36/2016
- 1b Anschaffung einer Tragkraftspritze für die Feuerwehr Zeiskam VG-Rat 37/2016
- 1c Attraktivitätssteigerung VG-Rat 38/2016
- 1d Aufwandsentschädigungen VG-Rat 39/2016
- 2 Spiegelbachhalle
- 2a Sanierung Beleuchtungs- und Deckenanlage VG-Rat 40/2016
- 2b Alarmweiterleitung Brandmeldung an die Feuerwehr VG-Rat 41/2016
- 3 Vergabe von Arbeiten
- 3a Schwimmpark - 2. Bauabschnitt - Solarabsorberanlage, Rohbauarbeiten, Stahlbauarbeiten, Badeausstattung, Dacharbeiten, Fliesenarbeiten, Garten- und Landschaftsbauarbeiten, Gerüstbau- und Putzarbeiten VG-Rat 42/2016
- 3b Rathaus Bellheim - Sanierung Beleuchtungs- und Deckenanlage VG-Rat 43/2016
- 4 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
- 4a Jahresabschluss 2014 VG-Rat 44/2016
- 4b Nachfolgebestellung Werkleitung VG-Rat 45/2016
- 4c Bestellung eines Abschlussprüfers VG-Rat 46/2016
- 5 Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung
- 5a Jahresabschluss 2015 VG-Rat 47/2016
- 5b Nachfolgebestellung stellvertretende Werkleitung VG-Rat 48/2016
- 6 Berichtspflicht gemäß § 21 GemHVO VG-Rat 49/2016
- 7 Unterrichtung über Verträge gemäß § 33 GemO VG-Rat 50/2016
- 8 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) VG-Rat 51/2016
- 9 Zuschuss für die Jugendarbeit der Vereine VG-Rat 59/2016
- 10 Änderung der Hauptsatzung VG-Rat 53/2016
- 11 Wahl des Bürgermeisters 2017 VG-Rat 54/2016

12 Informationen - Anfragen

VG-Rat 55/2016

13 Einwohnerfragestunde

17 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungen der Tagesordnung liegen nicht vor.

Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Andreas Becht hat sein Mandat im Verbandsgemeinderat mit Schreiben vom 6.12.2016 niedergelegt. Für ihn rückt nach dem Ergebnis der letzten Kommunalwahl Herr Wolfgang Trauth in den Verbandsgemeinderat Bellheim nach. Dieser hat die Wahl angenommen.

Bürgermeister Adam verpflichtet das Ratsmitglied Trauth gem. § 30 II GemO in öffentlicher Sitzung namens der Verbandsgemeinde Bellheim durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten gem. § 20 GemO Schweigepflicht und § 21 GemO Treuepflicht.

Nach § 30 I GemO üben die Ratsmitglieder ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugungen aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

TOP 1a Feuerwehrangelegenheiten **Feuerwehrgerätehaus Bellheim - Innen- und Außensanierung**

Der Haupt- und Finanzausschuss traf sich am 23.11.2016 zu einer Ortsbesichtigung am Feuerwehrhaus, da bei der letzten Jahresdienstbesprechung zwischen Verwaltung und Feuerwehr seitens der Feuerwehr Bellheim angeregt wurde, die Außenfassade und die Fahrzeughalle innen streichen zu lassen. Seit Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Jahr 1992 wurden keine Malerarbeiten im Gebäude ausgeführt.

Der Verbandsgemeinderat fasst einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Wie vom Haupt- und Finanzausschusses empfohlen, wird die Ausführung der Arbeiten (Fassadenanstrich, Anstrich Fahrzeughalle innen und Sanierung Sockelputz) beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt in einem beschränkten Ausschreibungsverfahren Angebote einzuholen und an den günstigsten Bieter den Auftrag zu erteilen. Der Vergabevorschlag ist zur Info an die Fraktionsvorsitzenden weiterzuleiten.

Die notwendigen Kosten in Höhe von rd. 30 Tsd € brutto werden außerplanmäßig über liquide Mittel bereit gestellt.

TOP 1b Feuerwehrangelegenheiten **Anschaffung einer Tragkraftspritze für die Feuerwehr Zeiskam**

Laut dem Investitionsprogramm ist im Jahr 2018 die altersbedingte Ersatzbeschaffung einer Tragkraftspritze für die Feuerwehr Zeiskam vorgesehen; hierfür sind 12.000 € eingestellt. An Zuschüssen sind 4.000 € (33 %) veranschlagt.

Die derzeitige Tragkraftspritze ist bereits über 20 Jahre alt. Die Feuerwehr teilte mit, dass in Kürze eine größere Wartung der Tragkraftspritze anstehen würde, die laut Angebot rund 1.500 € kostet.

Bereits in der Dienstbesprechung mit der Feuerwehr am 01.07.2015 wurde festgelegt, die Anschaffung der Tragkraftspritze vorzuziehen. Dies wurde bei der diesjährigen Dienstbesprechung der Feuerwehr am 26.09.2016 nochmals bekräftigt.

Von der Verwaltung wurden fünf Firmen angeschrieben; zwei Angebote wurden abgegeben:

- Fa. Massong, Frankenthal 14.024,58 € brutto
- Fa. Rosenbauer, Karlsruhe 14.566,31 € brutto.

Nach Prüfung der Angebote wurde festgestellt, dass bei der Fa. Rosenbauer drei angefragte Positionen nicht im Angebot enthalten sind und nachgefragt werden müssten.

Die Verwaltung empfiehlt, den Auftrag für die Lieferung der Tragkraftspritze Fox III für die Feuerwehr Zeiskam an den günstigsten Anbieter, die Fa. Massong zum Angebotspreis von 14.024,58 € brutto zu erteilen.

Der Haupt- und Finanzausschuss der VG Bellheim hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 ebenfalls die Empfehlung ausgesprochen, den Auftrag an die Fa. Massong zu erteilen.

Der Verbandsgemeinderat fasst einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wird beschlossen, für die Feuerwehr Zeiskam eine Tragkraftspritze anzuschaffen (Vorgriff auf den Haushalt 2018). Der Auftrag für die Lieferung wird an die Fa. Massong zum Angebotspreis von 14.024,58 € brutto vergeben.

TOP 1c Feuerwehrangelegenheiten
Attraktivitätssteigerung

a) Attraktivitätssteigerung

Um dem Mitgliederschwund in der ehrenamtlichen Feuerwehr entgegenzuwirken, wurde zusammen mit der Feuerwehr überlegt, wie der ehrenamtliche Feuerwehrdienst attraktiver gemacht werden könnte. Beim Feuerwehrtag der 12-Wochen-Tour am 22. Juni 2016 und in Gesprächen mit anderen Feuerwehren bzw. der eigenen Mannschaft wurden Ideen und Vorschläge diesbezüglich gesammelt.

Für Jugendliche der Jugendfeuerwehr hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 04.07.2016 im Zusammenhang mit der Einführung der Ehrenamtskarte zum 01.01.2017 den kostenlosen Eintritt in den Schwimmpark als Saisonkarte oder ein Zuschuss über 20,00 Euro zur Familienkarte beschlossen.

Zudem wurde angefragt, ob auch den aktiven Wehrangehörigen (derzeit 118 Mitglieder) kostenloser Eintritt bzw. Vergünstigungen beim Schwimmbadbesuch gewährt werden können. Möglich wäre auch, die Ermäßigungen, die im Rahmen der Ehrenamtskarte beschlossen wurden, analog anzuwenden. Die Ehrenamtskarte ist für die Feuerwehrangehörigen grundsätzlich nicht geeignet, da die Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Darüber hinaus wurde von der Feuerwehr angefragt, ob die Jugendlichen und die aktiven Wehrangehörigen auch Vorzüge von den Ortsgemeinden erhalten können.

In der Bürgermeisterdienstbesprechung am 04.10.2016 wurde beschlossen, dass die Vorschläge zur Attraktivitätssteigerung der Feuerwehr (Nachlässe bei öffentlichen Einrichtungen und Gewerbetreibenden etc.) in den jeweiligen Ortsgemeinderäten bzw. im Haupt- und Finanzausschuss beraten werden sollen.

Zur Info:

Derzeit laufen Gespräche mit dem Gewerbeverband und anderen Gewerbetreibenden, ob Vergünstigungen für aktive Wehrangehörige bzw. Mitglieder der Jugendfeuerwehr gewährt werden könnten.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.11.2016 wurde empfohlen, zur Attraktivitätssteigerung allen aktiven Feuerwehrangehörigen jährlich einen Gutschein über 15,00 € zur Einlösung bei den dem Gewerbeverband angehörigen Geschäften in der Verbandsgemeinde oder im Schwimmpark zukommen zu lassen.

b) Übernahme der Kosten für den Führerschein Klasse C

Angedacht ist bei Bedarf für bis zu zwei Wehrangehörige im Jahr die Kosten für den Führerschein Klasse C komplett zu übernehmen (rd. 2.000 Euro pro Person, plus alle fünf Jahre: Sehtest und Antragsgebühren, plus Kosten für evtl. ärztliche Untersuchungen vom Hausarzt). Diese Regelung sollte zunächst zeitlich befristet werden bis auf die Dauer von fünf Jahren (bis 2021).

Der Feuerwehrangehörige muss sich im Gegenzug dafür verpflichten, bei einem vorzeitigen Austritt (10 Jahre ab Erhalt des Führerscheins) die angefallenen Kosten anteilmäßig zurückzuzahlen.

Hinweis: Bisher wurden für den Führerschein max. 500 Euro erstattet.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.11.2016 erging die Beschlussempfehlung, bei Bedarf für bis zu zwei Wehrangehörigen im Jahr die Kosten für den Führerschein Klasse C (zirka 2.000 € pro Person) plus alle 5 Jahre die Folgekosten für Sehtest, Antragsgebühren und ggfls. ärztliche Untersuchung zu übernehmen. Diese Regelung soll zunächst für 5 Jahre befristet werden. Der Feuerwehrangehörige muss sich im Gegenzug dafür verpflichten, bei einem vorzeitigen Austritt (10 Jahre ab Erhalt des Führerscheins) die angefallenen Kosten anteilmäßig zurückzuzahlen.

Gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses fasst der Verbandsgemeinderat einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

- a) Zur Attraktivitätssteigerung erhalten alle aktiven Feuerwehrangehörigen jährlich einen Gutschein über 15,00 € zur Einlösung bei den dem Gewerbeverband angehörigen Geschäften in der Verbandsgemeinde oder für den Schwimmpark.
- b) Bei Bedarf werden für bis zu zwei Wehrangehörige im Jahr die Kosten für den Führerschein Klasse C (zirka 2.000 € pro Person) plus alle 5 Jahre die Folgekosten für Sehtest, Antragsgebühren und ggfls. ärztliche Untersuchung übernommen. Diese Regelung soll zunächst für 5 Jahre befristet (bis 2021) werden. Der Feuerwehrangehörige muss sich im Gegenzug dafür verpflichten, bei einem vorzeitigen Austritt (10 Jahre ab Erhalt des Führerscheins) die angefallenen Kosten anteilmäßig zurückzuzahlen.
- c) Die Mittel werden aus den liquiden Mitteln bereitgestellt.

**TOP 1d Feuerwehrangelegenheiten
Aufwandsentschädigungen**

a) Aufwandsentschädigungen für stellvertretende Wehrführer

Aus den Reihen der Feuerwehr wurde angefragt, ob neben dem Wehrführer auch der stellvertretende Wehrführer eine Aufwandsentschädigung erhalten könne.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass dies nur möglich sei, wenn der ständige Vertreter einen Teil der Aufgaben des Wehrführers regelmäßig wahrnehme. In diesem Falle würde er eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten, welche die Hälfte der für den Wehrführer festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht übersteigen darf.

Nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für den Wehrführer mindestens 34,27 € und höchstens 136,31 €.

Derzeit erhalten die Wehrführer nach der Hauptsatzung folgende Aufwandsentschädigungen:

- Bellheim 97,89 €
- Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam 68,49 €.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der VG Bellheim am 23.11.2016 wurde empfohlen, dem stellvertretenden Wehrführer der Feuerweereinheit Bellheim ab 01.01.2017 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45,00 €, den stellvertretenden Wehrführern der Feuerweereinheiten Knittelsheim, Ottersheim und Zeiskam 30,00 € zu gewähren.

b) Aufwandsentschädigung für Atemschutzgerätewarte

Von Wehrleiter Ballmann wird die Arbeit der Atemschutzgerätewarte in der Verbandsgemeinde sehr gelobt. Allerdings werde seines Erachtens die Vielzahl von ehrenamtlichen Arbeitsstunden nicht ausreichend honoriert. Die Verwaltung solle prüfen, ob diesbezüglich eine Verbesserung durchgeführt werden kann.

Gemäß der Feuerwehrentschädigungsverordnung von Rheinland-Pfalz (§ 11 FeuerwehrentschV RP) beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung mindestens 14,06 € und höchstens 170,30 €.

Die Aufwandsentschädigung wird in der Hauptsatzung festgesetzt; danach wird derzeit ein Betrag von 68,49 Euro monatlich an einen Atemschutzgerätewart gezahlt.

Im Jahr 2014 wurden von vier Atemschutzgerätewarten zwischen 45 und 78 Stunden im Jahr verrichtet. Dies entspricht einem monatlichen Durchschnittsaufwand von ca. 5 Stunden pro Wehrangehörigem, sprich 20 Stunden insgesamt.

Zieht man einen kreisweiten Vergleich, so liegt die Aufwandsentschädigung für die Atemschutzgerätewarte in der Verbandsgemeinde Bellheim im unteren Bereich. Teilweise erhalten in anderen Kommunen bis zu vier Personen eine Aufwandsentschädigung.

Unter Berücksichtigung des Stundenaufwands schlägt die Verwaltung vor, künftig mindestens einem weiteren Atemschutzgerätewart eine Aufwandsentschädigung zu gewähren.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der VG Bellheim am 23.11.2016 wurde dem Verbandsgemeinderat empfohlen, ab dem 01.01.2017 für einen zweiten Atemschutzgerätewart eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. Die Aufwandsentschädigung soll von derzeit 68,49 € auf 75,00 € angehoben werden. § 10 der Hauptsatzung ist dementsprechend anzupassen.

c) Aufwandsentschädigung für den Jugendfeuerwehrwart

Im Jahr 1994 wurde die Jugendfeuerwehr der VG Bellheim gegründet. Aufgrund der umfangreichen Tätigkeiten wurde seinerzeit auch ein Jugendfeuerwehrwart bestellt, der nach § 11 Absatz 4 der FeuerwehrentschVO ebenfalls eine Aufwandsentschädigung erhält. Aktuell beträgt diese 34,27 €. Da die Aufwandsentschädigung für den Jugendfeuerwehrwart bislang nicht in der Hauptsatzung erfasst war, soll diese der Vollständigkeit wegen nunmehr in § 10 der Hauptsatzung ergänzt werden.

Gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses fasst der Verbandsgemeinderat einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

- a) Der stellvertretende Wehrführer der Feuerwehreinheit Bellheim erhält ab 01.01.2017 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45,00 €, die stellvertretenden Wehrführer der Feuerwehreinheiten Knittelsheim, Ottersheim und Zeiskam 30,00 €.
- b) Ab dem 01.01.2017 wird für einen zweiten Atemschutzgerätewart eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird von derzeit 68,49 € auf 75,00 € angehoben.

TOP 2a Spiegelbachhalle
Sanierung Beleuchtungs- und Deckenanlage

Auf die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses der VG Bellheim vom 27.11.2013 und 23.11.2016 wird Bezug genommen.

Bei einem Handballspiel der Damen wurde seitens der Gästemannschaft die ungenügende Hallenausleuchtung bemängelt. Wie auch schon vor 3 Jahren mitgeteilt, hat eine Beleuchtungsmessung ergeben, dass die Mindestluxzahl von 200 nur im zentralen Spielfeldbereich erreicht wird. An den Randbereichen der Halle liegt die Zahl unter 200 lux. Laut DIN-Vorgaben reichen für den Schulsport 200 lux aus, bei Festivitäten, wie z.B. beim Gardetanzturnier, liegen die Grenzwerte aber schon bei 500 lux.

Die Verwaltung hat zu dem Fachplanungsbüro Schickle Kontakt aufgenommen, welches bereits vor 3 Jahren eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgestellt hat. Herr Schickle wurde gebeten die aktuellen Kosten für den Austausch der alten Leuchten gegen LED-Leuchten zu ermitteln. Im Jahr 2017 können wieder Zuschussanträge gestellt werden. Sollte ein Zuschuss bewilligt werden, liegt dessen Höhe bei 40 % der zuschussfähigen Investitionskosten.

Auch das Architekturbüro Humbert, welches vor 3 Jahren ebenfalls in dieser Sache eingeschaltet war, hat die Kosten für die Ausbaugewerke (Deckensanierung) aktualisiert.

Alle nachfolgend aufgeführten Kosten beinhalten die Honorarnebenkosten der Planer.

Es sind 2 Sanierungsvarianten vorstellbar:

Bei einer kleinen Variante werden neben dem Austausch der Beleuchtungsanlage noch Ausbesserungsarbeiten an der Unterdecke (Austausch der Deckenplatten mit Flecken von früheren Wasserschäden) vorgenommen.

Bei dieser Variante würden Kosten in Höhe von ca. 135.000.- € brutto anfallen, 90.000.- € davon für die Beleuchtungsanlage.

Die große Variante beinhaltet neben dem Austausch der Beleuchtungsanlage auch die komplette Erneuerung der Deckenanlage. Diese Variante hätte den Vorteil, dass sich durch den Einbau einer neuen Akustikdecke die Raumakustik merklich verbessert.

Vor etlichen Jahren wurde die vorhandene Akustikdeckenanlage gestrichen, wodurch der optische Eindruck zwar verbessert, die Raumakustik jedoch verschlechtert wurde.

Die Kosten für diese Variante liegen bei ca. 390.000.- € brutto, davon wiederum ca. 90.000.- € für die Beleuchtungsanlage.

Über die oben vorgestellte Maßnahme hinaus, stehen noch folgende Sanierungsarbeiten für die Zukunft an:

1. Montage einer Prallwand auf der Nordseite der Halleninnenwand (Zugänge zu Umkleiden/Duschen). Diese Arbeiten wurden bei der letzten größeren

Sanierungsmaßnahme zurückgestellt, da die Kosten in Höhe von ca. 28.000.- € brutto nicht als zuschussfähig eingestuft wurden.

2. Austausch sämtlicher Türen/Fenster. Die Kosten für diese energetische Sanierungsmaßnahme würde sich auf ca. 180.000.- € belaufen.
3. Dämmung der Gebäudefassade. Die Kosten für die Realisierung dieser Maßnahmen liegen bei ca. 220.000.- € brutto.

Zur letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses waren beide Planer, Herr Bergdolt und Herr Schickle anwesend.

Für Herrn Herzog wäre interessant, die Kosteneinsparung durch den Fachplaner zu errechnen.

Gemäß der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.11.2016 fasste der Verbandsgemeinderat einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

- a) Die große Sanierungsvariante (Austausch der Beleuchtung und Erneuerung der Deckenanlage) wird ausgeführt.
- b) Die Kosten in Höhe von 390.000.- € brutto (inkl. Nebenkosten) werden aus liquiden Mitteln außerplanmäßig bereitgestellt.
- c) Gleich im neuen Jahr ist ein Zuschussantrag durch den Elektrofachplaner zu stellen.
- d) Der vorzeitige Baubeginn ist zu beantragen.
- e) Die Arbeiten sollen spätestens in den Sommerferien ausgeführt werden bzw. wenn möglich bereits unmittelbar davor. Die Ausführung soll mit dem Planer, Schule und den Vereinen vorher abgestimmt werden.
- f) Der Austausch der defekten Leuchtstoffröhren soll umgehend erfolgen.
- g) Das Architekturbüro Humbert und das Fachplanungsbüro Schickle erhalten den Auftrag für die Planung und Umsetzung in allen Leistungsphasen entsprechend der HOAI.
- h) Die Maßnahme soll auch dann durchgeführt werden, wenn einem Zuschuss seitens des Bundes nicht stattgegeben wird.

TOP 2b Spiegelbachhalle

Alarmweiterleitung Brandmeldung an die Feuerwehr

Bereits vor 10 Jahren wurde in der Halle eine Brandmeldeanlage installiert. Eine Alarmweiterleitung an die Feuerwehr ist damals nicht erfolgt.

Bereits mehrfach hat die Feuerwehr diesen Zustand bemängelt. Auch bei der letzten Brandschutzübung in der Realschule hat die Kreisverwaltung diesen Zustand moniert.

Bereits im Frühjahr dieses Jahres musste eine neue Telefonleitung zwischen der Realschule und der Spiegelbachhalle verlegt werden. Im Zuge der Erdarbeiten wurde vorsorglich ein zweites Leerrohr mit Kabel für die zukünftige Alarmweiterleitung verlegt.

Die Fa. Elektro-Persch hat vor ein paar Wochen den Zuschlag zur Wartung der Brandmeldeanlage (BMA) in der Realschule seitens der KV GER erhalten. Über diese Zentrale müsste auch eine Brandmeldeweiterleitung der Spiegelbachhalle erfolgen.

Gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.11.2016 fasst der Verbandsgemeinderat einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

1. Der Verlegung der Leitungen zur Alarmweiterleitung von der Realschule Plus zur Spiegelbachhalle wird zugestimmt,

2. der Auftrag wird an die Fa. Elektro-Persch erteilt,
3. die voraussichtlichen Kosten in Höhe von ca. 8.000,-- EUR werden überplanmäßig bereitgestellt.

TOP 3a Vergabe von Arbeiten
Schwimmpark - 2. Bauabschnitt - Solarabsorberanlage, Rohbauarbeiten, Stahlbauarbeiten, Badeausstattung, Dacharbeiten, Fliesenarbeiten, Garten- und Landschaftsbauarbeiten, Gerüstbau- und Putzarbeiten

Im Zuge der geplanten Sanierungsmaßnahmen im Schwimmpark Bellheim (2. BA – 2017) wurden 8 Gewerke ausgeschrieben. Die Solarabsorberanlage wurde öffentlich ausgeschrieben, andere 7 Gewerke wurden beschränkt ausgeschrieben.

Die Angebotseröffnung (Submission) war am 5.12.2016. Sie brachte folgende Ergebnisse (ungeprüfte Summen brutto):

1. Solarabsorberanlage - Anfrage von 6 Firmen (ungeprüfte Summen)

Eingereichte Angebote (ungeprüfte Summen):

<u>Firma</u>	<u>Bruttosumme (in EUR)</u>
AST Eis- u. Solartechnik GmbH, Füssen	106.802,04
Solar-Anlagen Lange GmbH, Münster	111.063,77
HPE hydro engineering, Dohna	111.349,26

2. Rohbauarbeiten (verschickt an 6 Firmen)

Eingereichte Angebote (geprüfte Summen):

<u>Firma</u>	<u>Bruttosumme (in EUR)</u>
Bauunternehmen Dörrzapf GmbH, Bellheim	98.912,48 (94.181,34 bei Wahlposition)
Bauunternehmen Peter Weber, Bellheim	ohne Wertung
Krüper + Krüper GbR, Ottersheim	99.513,16

3. Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten (verschickt an 7 Firmen)

Eingereichte Angebote (geprüfte Summen):

<u>Firma</u>	<u>Bruttosumme (in EUR)</u>
DMK Dachdeckerei Mindum GmbH, Kandel	37.463,58
Eichner & Schmidt, Bellheim	38.778,14
Dörfler & Kohl GmbH, Graben-Neudorf	40.524,90
Holl Flachdachbau GmbH & Co KG, Lingenfeld	40.987,65
Bernd Waldenberger, Hochdorf-Assenheim	48.530,81
Hans Haag GmbH & Co KG, Speyer	63.222,74

4. Garten und Landschaftsbauarbeiten (Verschickt an 7 Firmen)

Eingereichte Angebote (geprüfte Summen):

<u>Firma</u>	<u>Bruttosumme (in EUR)</u>
Pflanzenhof, Herxheim	50.968,12
GaLaBau Rolf H. Liebertseder	59.416,70

5. Schlosser und Stahlbauarbeiten (Verschickt an 8 Firmen)

Eingereichte Angebote (geprüfte Summen):

<u>Firma</u>	<u>Bruttosumme (in EUR)</u>
Hermann Bethke - Stahl- und Metallbau, Lustadt	109.948,27
Phönix All Metall S.L, Hochstadt	147.738,50
Frank Bellaire Metallbau, Neupotz	199.132,46

6. Badeausstattung - Sprunganlage (Verschickt an 7 Firmen)

Eingereichte Angebote (geprüfte Summen):

<u>Firma</u>	<u>Bruttosumme (in EUR)</u>
G. Diedrichs GmbH & Co. KG, Hagen	43.220,80
Lausitzer Edelstahltechnik, Doberlug-Kirchhain	44.529,80
Wolf und Bierkamp GmbH, Gehrden	49.742,00
MR.Metallbau, Brechen	57.164,86
ROIGK GmbH & Co., Gevelsberg	58.941,89
Wassertechnik J. Roßkothen oHG, Marl	51.430,93
(Nebenangebot) Saller Edelstahl GmbH, Oberau	nicht ausgefüllt

7. Fliesenarbeiten (Verschickt an 7 Firmen)

Es wurde kein Angebot abgegeben.

8. Gerüstbau, Maler und Putzarbeiten (Verschickt an 10 Firmen)

Es wurde kein Angebot abgegeben.

Die geprüften Ergebnisse und Vergabevorschläge für die Gewerke 2 bis 6 waren der Sitzungsvorlage beigelegt. Die vollständige rechnerische und fachliche Prüfung der Angebote wird durch das Planungsbüro Richter + Rausenberger vorgenommen.

Die geprüften Summen und die Vergabevorschläge werden in der Sitzung von Frau Richter-Hoernes und Herrn Rausenberger von dem Büro Richter+Rausenberger erläutert.

Nachdem bei den Gewerken Fliesenarbeiten sowie Gerüstbau-, Maler- und Putzarbeiten keine Angebote abgegeben wurden, sollen hierzu insbesondere Gewerbebetriebe aus der Verbandsgemeinde zur Abgabe eines Angebotes angeschrieben werden.

Das Ausschreibungsergebnis mit rd. 460.000 € netto (einschl. der zwei Gewerke ohne Angebote) liegt rd. 74.000 € über der ursprünglichen Kostenschätzung, wobei die aktuellere Kostenberechnung bei 445.000 € lag. Laut Ingenieurbüro sind die erhöhten Kosten auf hohe Auslastungen der Firmen zurückzuführen.

Verschiedene Anregungen bezüglich Anstrich im Herren-WC, Massagedüsen, Duschen etc. sollen im Bauausschuss besprochen werden.

Der Verbandsgemeinderat fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

BESCHLUSS:

1. Solarabsorberanlage:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot von Fa. AST Eis- u. Solartechnik GmbH aus Füssen zu erteilen. Höhe der Auftragssumme: 106.802,04 €.

2. Rohbauarbeiten

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot von Fa. Dörrzapf aus Bellheim, zu erteilen. Höhe der Auftragssumme: 94.181,34 €.

3. Dachabdichtungsarbeiten:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot von Fa. DMK Dachdeckerei Mindum GmbH aus Kandel zu erteilen. Höhe der Auftragssumme: 37.463,58 €.

4. Garten und Landschaftsbauarbeiten

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot von Pflanzenhof aus Herxheim zu erteilen. Höhe der Auftragssumme: 50.968,12 €.

5. Schlosser und Stahlbauarbeiten

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot von Fa. Hermann Bethke - Stahl- und Metallbau aus Lustadt zu erteilen. Höhe der Auftragssumme: 109.948,27 €.

6. Badeausstattung - Sprunganlage

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot von Fa. G. Diedrichs GmbH & Co. KG aus Hagen zu erteilen. Höhe der Auftragssumme: 43.220,80 €.

7. Fliesenarbeiten sowie 8. Gerüstbau-, Maler- und Putzarbeiten

Die zwei Gewerke werden nochmals ausgeschrieben. Die Beauftragung der wirtschaftlichsten Bieter wird an die Verwaltung delegiert. Die Fraktionsvorsitzenden sollen hierüber informiert werden.

8. Die Mittel in Höhe von rd. 460.000,00 € netto werden überplanmäßig bereitgestellt, finanziert aus liquiden Mitteln.

TOP 3b Vergabe von Arbeiten

Rathaus Bellheim - Sanierung Beleuchtungs- und Deckenanlage

Auf die letzte Sitzung im VG-Rat wird Bezug genommen. In der Sitzung wurde beschlossen neben der Sanierung der Innenbeleuchtung und der Deckenanlage zusätzliche Arbeiten, wie z.B. die Erneuerung der EDV-Verkabelung oder den Einbau eines Lichteinbaukanals im Ratssaal auszuführen. Die notwendigen Kosten wurden durch den GR bereitgestellt. Die Auftragsvergabe wurde an den Haupt- u. Finanzausschuss delegiert.

Mittlerweile fand die Submission mit folgendem Ergebnis statt:

Gewerk Elektroinstallation

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| 1. Fa. E-Persch, Bellheim | 193.086,97 € |
| 2. Fa. Otto Meyer, Neustadt | 197.143,60 € |

Gewerk Trockenbau

- | | |
|---|--------------|
| 1. Fa. Lechnauer u. Reuther, Lingenfeld | 63.946,38 € |
| 2. Fa. Rocker, Edenkoben | 78.669,83 € |
| 3. Fa. MHW, Simmern | 79.076,95 € |
| 4. Fa. Kutterer, Durmersheim | 101.404,90 € |

Gemäß Vergabevorschlag des beauftragten Fachplanungsbüros Rehm wird vorgeschlagen dem günstigsten Bieter des jeweiligen Gewerkes den Auftrag zur Ausführung der Arbeiten zu erteilen.

Herr Koslov vom Planungsbüro Rehm, Walsheim, teilt auf Anfrage mit, dass in den Leistungsverzeichnissen alle im Vorfeld mit der Verwaltung besprochenen Arbeiten ausgeschrieben wurden.

Der Verbandsgemeinderat wird über folgenden

BESCHLUSS:

des Haupt- und Finanzausschusses informiert:

Nach kurzer Beratung erteilt der Ausschuss einstimmig den Auftrag für das Gewerk Elektro an die Fa. Elektro-Persch-Fliehmann, Bellheim und für das Gewerk Trockenbau an die Fa. Lechnauer u. Reuther, Lingenfeld zu den o.g. Auftragssummen.

Bürgermeister Adam informiert in diesem Zusammenhang, dass in der Hausmeisterwohnung im Zusammenhang mit Mieterwechsel u.a. eine Dusche/WC (kosten rd. 12.000 €) eingebaut werden soll, was vom Verbandsgemeinderat zustimmend zu Kenntnis genommen wird.

TOP 4a Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Jahresabschluss 2014

In den Monaten August und November 2016 wurde der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bellheim durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA geprüft.

Nach § 3 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen findet über die Ergebnisse der Prüfung eine Schlussbesprechung zwischen dem Abschlussprüfer, dem Bürgermeister und der Leitung der geprüften Einrichtung statt. Zur Schlussbesprechung sind die Mitglieder des Werkausschusses und das Gemeindeprüfungsamt einzuladen.

Mit dem Bericht hat der beauftragte Wirtschaftsprüfer den **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk für das Wirtschaftsjahr 2014 erteilt.

Der Verbandsgemeinderat fasst nach kurzer Darstellung der wirtschaftlichen Daten durch den Vorsitzenden einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

1. Der Verbandsgemeinderat berät den Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bellheim entsprechend § 3 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen.
2. Der Jahresabschluss 2014 wird zum 31.12.2014 in Aktiva und Passiva auf 15.959.123,74 € festgestellt.
3. Der Jahresverlust von 1.358,09 € wird auf neue Rechnung übertragen.

**TOP 4b Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Nachfolgebestellung Werkleitung**

Mit dem Ausscheiden von Herrn Schreiner zum Jahresende ist ein/e neue/r Werkleiter/in für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zu bestimmen. Es ist beabsichtigt, Frau Eva Becker zum 1.1.2017 zur Werkleiterin des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung zu bestellen. Der Werkausschuss hat seine Zustimmung hierzu bereits in der Sitzung vom 29.11.2016 erteilt.

Der Verbandsgemeinderat fasst einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Bestellung von Frau Eva Becker ab dem 01.01.2017 zur Werkleiterin des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung entsprechend der Beschlussempfehlung des Werkausschusses zu.

**TOP 4c Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Bestellung eines Abschlussprüfers**

Nach § 89 Abs. 1 GemO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bellheim jährlich durch sachständige Abschlussprüfer zu prüfen. Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt durch den Verbandsgemeinderat (§ 89 Abs. 2 GemO).

Für die Wirtschaftsjahre 1996 bis einschließlich 2016 wurde jeweils mit Beschlüssen des Werkausschusses und Verbandsgemeinderates die WIBERA AG, Mainz, mit der Prüfung beauftragt.

Nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen ist der Wirtschaftsprüfer vor Beginn des Prüfungszeitraumes zu bestellen. Die Bestellung soll sich auf mindestens drei Jahre und höchstens sechs Jahre erstrecken. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verbandsgemeinderat fasst einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Gemäß Empfehlung des Werkausschusses wird die WIBERA AG, Mainz, für weitere drei Jahre (Jahresabschlüsse 2017 – 2019) zum Abschlussprüfer bestellt.

**TOP 5a Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung
Jahresabschluss 2015**

In den Monaten Oktober und November 2016 wurde der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA geprüft.

Nach § 3 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen findet über die Ergebnisse der Prüfung eine Schlussbesprechung zwischen dem Abschlussprüfer, dem Bürgermeister und der Leitung der geprüften Einrichtung statt. Zur Schlussbesprechung sind die Mitglieder des Werkausschusses und das Gemeindeprüfungsamt einzuladen.

Mit dem Bericht hat der beauftragte Wirtschaftsprüfer den **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk für das Wirtschaftsjahr 2015 erteilt. Der Verbandsgemeinderat fasst nach kurzer Darstellung der wirtschaftlichen Daten durch den Vorsitzenden einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

4. Der Verbandsgemeinderat berät den Jahresabschluss 2015 der Verbandsgemeindewerke Bellheim entsprechend § 3 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen.
5. Der Jahresabschluss 2015 wird zum 31.12.2015 in Aktiva und Passiva auf 1.915.597,35 € festgestellt.
6. Der Jahresgewinn 2015 in Höhe von 6.932,86 € wird zur Minderung des Verlustvortrages auf neue Rechnung übertragen.

**TOP 5b Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung
Nachfolgebestellung stellvertretende Werkleitung**

Mit dem Ausscheiden von Herrn Schreiner zum Jahresende ist ein/e neue/r stellvertretende/r Werkleiter/in für den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung zu bestimmen. Es ist beabsichtigt, Frau Eva Becker zum 1.1.2017 zur stellvertretenden Werkleiterin des Eigenbetriebs Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung zu bestellen. Der Werkausschuss hat seine Zustimmung hierzu bereits in der Sitzung vom 29.11.2016 erteilt. Der Verbandsgemeinderat fasst einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Der Bestellung von Frau Eva Becker ab dem 01.01.2017 zur stellvertretenden Werkleiterin des Eigenbetriebs Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung entsprechend der Beschlussempfehlung des Werkausschusses wird zugestimmt.

TOP 6 Berichtspflicht gemäß § 21 GemHVO

Nach § 21 GemHVO ist der Verbandsgemeinderat über den Stand des Haushaltsvorrllzugs zu unterrichten. Die Haushaltsentwicklung zum 15.10.2016 wurde in der Sitzungsvorlage aufgezeigt. Zu diesem Stichtag ergibt sich eine Haushaltsverbesserung von knapp 260.000 €, was jedoch nur eine Momentaufnahme ist.

BESCHLUSS:

Der Verbandsgemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 7 Unterrichtung über Verträge gemäß § 33 GemO

Nach § 33 Abs. 2 GemO ist der Verbandsgemeinderat jährlich vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung über Verträge der Verbandsgemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten der Gemeinde zu unterrichten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Gemeindebediensteten oder sonstigen in Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehenden Verträge handelt.

Der Vorsitzende trägt vor, dass lediglich Geschäfte der laufenden Verwaltung mit Personen des vorgenannten Personenkreises getätigt wurden, deren Namen er bekannt gibt.

BESCHLUSS:

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 8 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)

Bisherige Regelung:

Gemäß § 2 Abs. 3 UStG unterliegen jPdÖR (juristische Personen des öffentlichen Rechts) im Wesentlichen nur im Rahmen ihrer körperschaftssteuerlichen Betriebe gewerblicher Art (BgA) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Umsatzsteuerpflicht. Das bedeutet, dass nur die in diesen Betrieben ausgeführten Umsätze umsatzsteuerpflichtig sind, es sei denn die ertragssteuerliche Bagatellgrenze bei einem vorliegenden BgA (bislang 30.678 € p.a.) ist nicht überschritten.

Sowohl Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt als auch der Bereich der Vermögensverwaltung unterliegen somit nach der bisherigen Regelung grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer.

Auf Grundlage der Europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie hat der Europäische Gerichtshof und der Bundesfinanzhof in der Vergangenheit mehrfach abweichend entschieden, dass jPdÖR in solchen Fällen Umsatzsteuer schulden, in den jPdÖR Leistungen auf zivilrechtlicher Grundlage erbringen oder die Betätigung zwar auf öffentlichrechtlicher Grundlage erfolgt, aber die Nichtbesteuerung mit Umsatzsteuer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Vor dem Hintergrund der durch Rechtsprechung erfolgten Auslegung des geltenden § 2 Abs. 3 UStG wurde eine gesetzliche Neuregelung in Form des neu eingefügten § 2 b UStG erforderlich.

Grundsätze der Neuregelung:

Die Neuregelung in § 2b UStG definiert nunmehr neu die allgemeine Unternehmereigenschaft für jPdÖR sowie die Ausschlussgründe der Unternehmereigenschaft. Wichtig ist hierbei, dass die Neuregelung zur Entkopplung der bisherigen Verknüpfung mit der Körperschaftssteuer führt und die Grundsätze der BgA für die Umsatzsteuer keine Relevanz mehr haben.

Künftig begründet jede nachhaltige wirtschaftliche Betätigung einer jPdÖR mit Einnahmeerzielungsabsicht grundsätzlich die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft (§ 2b Abs. 1 S. 1 UStG), wenn diese Betätigung nicht „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“, sondern auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt.

Das Tätigwerden „im Rahmen öffentlicher Gewalt“ (hoheitlich) erfolgt auf Basis einer öffentlichrechtlichen Grundlage, so z. B. auf Grund eines Gesetzes, einer Satzung oder eines öffentlichrechtlichen Vertrags.

Die **Optionserklärung** nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG ist durch die juristische Person des öffentlichen Rechts für ihr gesamtes Unternehmen und somit für sämtliche von ihr ausgeübten Tätigkeiten einheitlich abzugeben.

Zeitliche Anwendung:

Die Neuregelung ist zum 1. Januar 2016 mit **Wirkung zum 1. Januar 2017** in Kraft getreten und betrifft erstmalig Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Allerdings gilt ein Übergangszeitraum, der zulässt, die Neuregelung nicht sofort umzusetzen und auf Antrag die bisherige Regelung in § 2 Abs. 3 UStG für Leistungen der jPdÖR längstens bis zum 31. Dezember 2020 weiter anzuwenden.

Die schriftliche Erklärung zum Antrag (**Optionserklärung**) auf weitere Anwendung der Altregelung ist **bis zum 31. Dezember 2016** durch den Vertreter der jPdÖR beim zuständigen Finanzamt abzugeben und gilt für sämtliche Leistungen der jPdÖR und unabhängig davon, ob die jPdÖR bereits steuerlich erfasst wurde. Bei der Optionserklärung handelt es sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist.

Wird kein Antrag abgegeben, hat die jPdÖR ab dem 1. Januar 2017 zwingend neues Recht anzuwenden.

Falls das neue Recht angewendet wird, ist eine Rückkehr zum alten Recht nicht mehr möglich.

Ein Widerruf der Optionserklärung ist grundsätzlich möglich, rückwirkend auf den Beginn des Kalenderjahres.

Mit Ablauf der 5-jährigen Übergangsregelung ist der § 2b UStG somit verpflichtend spätestens zum 1. Januar 2021 anzuwenden.

Empfehlung der Verwaltung für das weitere Vorgehen:

- Von der Optionserklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt Gebrauch zu machen.
- Zeitnah ein Steuerberatungsbüro mit der Bestandsaufnahme und der Bewertung der steuerlichen Aspekte zu beauftragen.

Nach der Bestandsaufnahme/Bewertung zu entscheiden, ob von dem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht werden soll. Gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.11.2016 fasst der Verbandsgemeinderat einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Von dem Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG wird Gebrauch gemacht. Der Abgabe der Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote von Steuerberatungsbüros einzuholen und den Auftrag an den günstigsten Anbieter zu vergeben.

TOP 9 Zuschuss für die Jugendarbeit der Vereine

Für die Jugendförderung der Vereine wurde in diesem Jahr eine neue Bestandserhebung durchgeführt. Die Anzahl der Jugendlichen in den Vereinen ist insgesamt etwas zurückgegangen. Bei einem Zuschuss von 7,50 € pro Jugendlichen (wie bisher) liegen die Kosten bei 27.333,90 €. Bei 8,00 € pro Jugendlichen liegen die Kosten bei 28.469,40 €. 30.000 € sind im Haushalt hierfür eingestellt.

Gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, einen Zuschuss von 8,00 € pro Jugendlichen zu gewähren, fasst der Verbandsgemeinderat einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Vereinszuschüsse über insgesamt 28.469,40 € an die Vereine zu gewähren.

TOP 10 Änderung der Hauptsatzung

Die aktuelle Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bellheim wurde am 13.09.1994 erlassen. Zwischenzeitlich gab es 5 Änderungssatzungen.

Der Ortsgemeinderat Bellheim hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 eine Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die u. a. die Anpassung des Sitzungsgeldes und Regelungen bzgl. der Zahlung der Pauschalsteuer für Aufwandsentschädigungen des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten enthält. Da die Sitzungsgelder zwischen der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde Bellheim bisher angeglichen waren, soll der Verbandsgemeinderat darüber beraten, ob diese für die Verbandsgemeinde ebenfalls angepasst werden.

d) Sitzungsgeld

In § 7 Abs. 2 wäre über die Anpassung der *Höhe des monatlichen Grundbetrages für Verbandsgemeinderatsmitglieder von 20 € auf 30 € und des Sitzungsgeldes von 10 € auf 15 €* zu entscheiden. Zudem könnte der Satz *„Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen (Rats- und/oder Ausschusssitzungen) an einem Tag wird nur einmal Sitzungsgeld gewährt.“* eingefügt werden. Außerdem könnte § 7 Abs. 2 um den Satz *„Die Aufwandsentschädigung ist halbjährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat endet.“* erweitert werden.

In § 8 Abs. 1 könnte die Höhe des *Sitzungsgelds für Ausschussmitglieder von derzeit 10 auf 15 €* angepasst werden.

e) Aufwandsentschädigung der Beigeordneten, Feuerwehrangehörigen und des/der Behindertenbeauftragten

Bisher wurden die Aufwandsentschädigungen für diesen Personenkreis im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen mit einem Pauschsteuersatz durch die Verbandsgemeinde übernommen. Diese Vorgehensweise wäre entsprechend der Regelung in der Musterhauptsatzung des Gemeinde- und Städtebundes (§ 13) in die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde mit aufzunehmen.

Analog der Ortsgemeinde Bellheim würde folgende Änderung an den entsprechenden Stellen der Hauptsatzung eingefügt werden:

„Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.“

f) Aufwandsentschädigungen für die stellvertretenden Wehrführer, Atemschutzgerätewarte und den Jugendfeuerwehrwart

Bezugnehmend auf die Beratungen unter TOP 1 c Feuerwehrangelegenheiten – Aufwandsentschädigungen ist eine Anpassung des § 10 der Hauptsatzung vorzunehmen.

In der Sitzung wird der Entwurf der notwendigen Änderungssatzung zur Hauptsatzung als Tischvorlage nachgereicht. Darin wurden vorgenannten Änderungen aufgenommen. Analog der Anhebung der Atemschutzgerätewarte wurden die übrigen Aufwandsentschädigungen der weiteren Funktionsträger der Feuerwehr angepasst. Gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses fasst der Verbandsgemeinderat einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

1. Der als Tischvorlage überlassene Entwurf der 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bellheim vom 13.09.1994 wird beschlossen. Der Entwurf der 6. Änderungssatzung ist als Anlage der Niederschrift beigefügt.
2. Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Anmerkung: Die Beigeordneten Job, Christmann und Weiß haben wegen Ausschließungsgründen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen und den Sitzungstisch verlassen. Bürgermeister Adam hat an der Abstimmung nicht teilgenommen, da gemäß § 36 Abs. 3 Ziff. 5 das Stimmrecht des Vorsitzenden bei der Festsetzung der Bezüge der Beigeordneten ruht.

TOP 11 Wahl des Bürgermeisters 2017

Erster Beigeordneter Gerald Job hat bei diesem Beratungspunkt den Vorsitz übernommen. Die Wahlzeit des Bürgermeisters Dieter Adam endet wegen Ablauf der Amtszeit zum 31.12.2017. Der Verbandsgemeinderat hat den von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Termin für die Wahl des Bürgermeisters am Sonntag, 14. Mai 2017, und einer evtl. notwendigen Stichwahl am Sonntag, den 28. Mai 2017, bestätigt. An diesem Tag soll auch die Urwahl des Landrats des Landkreises Germersheim erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass diese Wahltermine von der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden.

Nach § 53 GemO muss die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich ausgeschrieben werden. Der Verbandsgemeinderat hat festzulegen, wann, wo und mit welchem Inhalt die Ausschreibung erfolgen soll. Ein Entwurf der Stellenausschreibung liegt bei. Bei der Urwahl 2009 erfolgte die Ausschreibung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim.

Nach der Kommentierung hat der Verbandsgemeinderat bei seiner Entscheidung einerseits die Bedeutung und Wertigkeit des Amtes und andererseits die Kosten für eine Ausschreibung zu berücksichtigen. Empfohlen wird auf jeden Fall eine Ausschreibung im Staatsanzeiger RhPf. Gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses fasst der Verbandsgemeinderat einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Die öffentliche Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters für die Wahl am 14. Mai 2017 erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde und im Staatsanzeiger RhPf.

Anmerkung: Bürgermeister Adam hat an der Beratung und Beschlussfassung wegen Ausschließungsgründen nicht teilgenommen und den Sitzungstisch verlassen.

TOP 12 Informationen - Anfragen

a) Wildwarnreflektoren entlang der Landesstraßen

In der Sitzung des Verbandsgemeinderats Bellheim vom 04.07.2016 wurde vorgeschlagen, die Leitpfosten im Verbandsgemeindegebiet mit Wildwarnreflektoren auszustatten.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Streckenabschnitte:

Bellheim-Zeiskam L 540 ca. 200 Leitpfosten

Bellheim-Westheim L 538 ca. 50 Leitpfosten bis zur Gemarkungsgrenze

Bellheim-Germersheim („Ölstraße“) L 539 ca. 60 Leitpfosten

Nach Rücksprache mit dem LBM Speyer wird die Anbringung von Wildwarnreflektoren selbst bei einem erhöhten Unfallaufkommen von deren Seite nicht initiiert. Die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten müssten einen Nutzungsvertrag mit dem LBM abschließen. Sofern die Verbandsgemeinde in Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten diese Funktion übernehmen möchte, kann der Vertrag auch mit der Verbandsgemeinde abgeschlossen werden.

Bei der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten im Oktober wurde dieses Thema angesprochen. Grundsätzlich wurde die Bereitschaft signalisiert, solche Wildwarnreflektoren einzurichten. Zunächst wollten diese sich die Jagdausübungsberechtigten in umliegenden Gemeinden über deren Erfahrungswerte erkundigen sowie auf Kreisebene mit anderen Jagdpächtern austauschen.

In der anschließenden Diskussion zu dieser Information wird die Haltung des LBM kritisch gesehen, da es um den Schutz der Autofahrer geht. Andererseits ist auch die Wirkung fraglich, wenn sich die Tiere daran gewöhnt haben.

Es besteht Übereinstimmung, mit den Jagdpächtern und dem LBM nochmals Kontakt aufzunehmen.

BESCHLUSS:

-/-

TOP 13 Einwohnerfragestunde

-/-

TOP 17 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bürgermeister Adam gibt folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt:

TOP 14 Personalangelegenheiten:

Einer Höhergruppierung wurde zugestimmt.

Einer Einstellung einer Sachbearbeiterin und Eingruppierung wurde zugestimmt.

TOP 15 Grundstücksangelegenheiten:

Einer Eintragung einer Baulast wurde zugestimmt.